



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Dorfstraße 7/3, 8244 Schöffern Tel: 03339 / 7070, Fax: DW 4
E-Mail: gde@schaeffern.steiermark.at Homepage: www.schaeffern.at

Zahl: 131-9/12-2017	Schöffern, am 02.03.2017
Gegenstand: Ernst und Franziska Schwarz, 8244 Schöffern, Karnegg 28; Teilabbruch und Neuerrichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit Eingabe vom:	02.03.2017
haben Herr und Frau	Ernst und Franziska Schwarz
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 22 Abs. 1 und 32 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	den Teilabbruch und die Neuerrichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses
auf dem/den Grundstück(en)	Nr.: 776 und 662
	EZ.: 4
	KG: 64006 Eisenau angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Freitag, 17.03.2017
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	Karnegg 28, 8244 Schöffern
Um:	10:30 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Thomas Gruber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

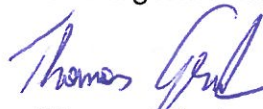
Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Schäftern zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauwerber	
<input checked="" type="checkbox"/> Grundeigentümer:	Ernst und Franziska Schwarz 8244 Schäftern, Karnegg 28
<input checked="" type="checkbox"/> Verfasser der Projektunterlagen:	BM Alois Stögerer, per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Nachbarn:	Franz und Rosemaria Dunst 8244 Schäftern, Karnegg 24
<input checked="" type="checkbox"/> Sachverständiger:	Arch. DI Rolf Neustädter, per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsleiter:	Bgm. Thomas Gruber

Der Bürgermeister


Thomas Gruber

